



Leitfaden

Übernachsteuer

Senatsverwaltung
für Finanzen

BERLIN



Inhalt

1	Einleitung.....	4
2	Allgemeines zur Übernachtungsteuer.....	4
3	Definition des Beherbergungsbetriebs.....	5
3.1	Rechtsformen von Beherbergungsbetrieben	5
3.2	Kurzfristigkeit der Beherbergungsmöglichkeit.....	5
4	Übernachtungsaufwand	6
4.1	Aufwand für nicht in Anspruch genommene Übernachtungsmöglichkeiten.....	6
4.2	Weitervermittlung von Gästen bei Überbuchung	7
4.3	Verspätet geleistete Zahlungen.....	7
4.4	Kostenpflichtige Stornierung	7
4.5	Irrtümliche Inrechnungstellung der Übernachtungsteuer	7
4.6	Flusskreuzschiffahrten	7
4.7	Übernachtungen ohne Entgelt	8
5	Nichtbesteuerung des Aufwands zur Grundbefriedigung des Lebensbedarfs	8
5.1	Unterbringung von Obdachlosen, Asylsuchenden und Umsetz-Mietern.....	8
5.2	Übernachtungsaufwand bei Renovierungs- oder Umbauarbeiten	8
5.3	Übernachtungsaufwand von Begleitpersonen behinderter Menschen.....	8
5.4	Aufenthalte von Patienten.....	9
5.5	Klassen- und Schulfahrten	10
5.6	Kitafahrten, Sprachreisen	11
6	Beruflich veranlasster Aufwand.....	12
6.1	Rechtslage ab 1. April 2024.....	12
6.2	<i>Rechtslage bis 31. März 2024.....</i>	<i>13</i>
6.2.1	<i>Aus-/Fort- oder Weiterbildung, Ablegung einer beruflichen Prüfung</i>	<i>13</i>
6.2.2	<i>Beruflich veranlasste Messe- und Kongressbesuche.....</i>	<i>14</i>
6.2.3	<i>Übernachtung von Studierenden</i>	<i>15</i>
6.2.4	<i>Übernachtungen in kirchlichen Einrichtungen</i>	<i>15</i>

6.2.5	<i>Entgeltlich vergütete Tätigkeiten bei einem Verband oder einem Verein</i>	15
6.2.6	<i>Übernachtungen von Profisportlern</i>	16
6.2.7	<i>Übernachtungen von Begleitpersonen</i>	16
6.3	<i>Glaubhaftmachung der beruflichen Veranlassung</i>	16
6.3.1	<i>Glaubhaftmachung bei abhängig Beschäftigten</i>	17
6.3.2	<i>Glaubhaftmachung bei selbstständig oder gewerblich Tätigen</i>	18
6.3.3	<i>Glaubhaftmachung bei betrieblichen Reisegruppen</i>	18
6.3.4	<i>Gesamtbescheinigung zur Glaubhaftmachung</i>	18
7	Übernachtungsgast mit diplomatischem Status.....	18
8	Zeitliche Begrenzung der Besteuerung	19
9	Steuerschuldner	19
10	<i>Haftung des Gastes bei Vorlage falscher Belege oder bei falschen Angaben (Rechtslage bis 31. März 2024)</i>	19
11	Besteuerungszeitraum	19
11.1	Grundsatz (Kalendermonat).....	19
11.2	Wahlrecht (Kalendervierteljahr).....	20
12	Bemessungsgrundlage	20
12.1	Zur Beherbergungsleistung gehörende Nebenleistungen.....	21
12.2	Nicht zur Beherbergungsleistung gehörende Dienstleistungen.....	21
12.3	Schätzung der Bemessungsgrundlage	22
13	Steuersatz.....	23
14	Entstehung der Steuer und Fälligkeit	23
15	Besteuerungsverfahren	24
15.1	Form und Inhalt der Steueranmeldung	24
15.1.1	Form der Steueranmeldung	24
15.1.2	Inhalt der Steueranmeldung	24
15.2	Festsetzung der Steuer.....	25
15.3	Rechnung mit Ausweis der Übernachtungsteuer	25

15.4	Ermittlung und Darstellung der Umsatzsteuer in der Rechnung.....	26
16	<i>Erstattung der Übernachtungsteuer (Rechtslage bis 31. März 2024)</i>	26
16.1	<i>Voraussetzungen für die Erstattung der Übernachtungsteuer</i>	27
16.2	<i>Umfang der Erstattung der Übernachtungsteuer</i>	28
16.2.1	<i>Sachlicher Umfang der Erstattung</i>	28
16.2.2	<i>Personenbezogener Umfang der Erstattung</i>	28
17	Aufbewahrung von Unterlagen.....	28
18	<i>Aufbewahrungspflichten (Rechtslage bis 31. März 2024)</i>	29
19	Übernachtungsteuer-Nachschaу.....	29
19.1	Befugnis zur Durchführung einer Nachschaу.....	29
19.2	Umfang der Befugnis.....	29
19.3	Durchführung einer Übernachtungsteuer-Nachschaу.....	30
19.4	Mitwirkung des Beherbergungsbetriebs.....	30
20	Weitere Informationen und Formulare.....	30
21	Kurzübersicht.....	31

1 Einleitung

Berlin stellt für seine Gäste eine gut ausgestattete Infrastruktur und ein attraktives Angebot an öffentlichen und öffentlich geförderten Einrichtungen bereit. Die Ausgaben hierfür sind erheblich und können vom Landeshaushalt nur aufgebracht werden, wenn dieser einnahmeseitig durch besondere Maßnahmen gestärkt wird. Zu diesem Zweck erhebt das Land Berlin seit dem 1. Januar 2014 eine Übernachtungsteuer auf den Aufwand für entgeltliche Übernachtungen in Berlin in einem Beherbergungsbetrieb. Ausgenommen von der Besteuerung waren bis zum 31. März 2024 Aufwendungen für beruflich veranlasste Übernachtungen.

Dass eine beruflich veranlasste Übernachtung Gegenstand der Aufwandsteuer sein kann, hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 22. März 2022 klargestellt. Vor diesem Hintergrund wurde das Übernachtungsteuergesetz (ÜnStG) geändert.

Ab dem 1. April 2024 werden auch beruflich veranlasste Übernachtungsaufwendungen besteuert. Für Übernachtungen, die bis zum 31. März 2024 rechtsverbindlich vereinbart worden sind, jedoch erst danach tatsächlich durchgeführt werden, gilt aus Vertrauensschutzgründen eine Übergangsregelung. Hier gilt weiterhin die vorherige Rechtslage.

Inhalte dieses Leitfadens, die ausschließlich die bis zum 31. März 2024 geltende Rechtslage betreffen, werden in *kursiver Schrift* dargestellt.

2 Allgemeines zur Übernachtungsteuer

Mit der Übernachtungsteuer wird der Aufwand für eine entgeltliche Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb in Berlin besteuert. Die Übernachtungsteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer.

Die Übernachtungsteuer wird in Berlin auf Grund des [Übernachtungsteuergesetzes](#) erhoben. Die Abgabenordnung und andere Gesetze gelten gemäß § 1 des [Gesetzes über den Anwendungsbereich der Abgabenordnung](#).

In Berlin ist zentral das [Finanzamt Marzahn-Hellersdorf](#) zuständig.

Auf die Kurzübersicht unter Tz. 21 wird hingewiesen.

3 Definition des Beherbergungsbetriebs

Unter den Begriff Beherbergungsbetrieb im Sinne des § 1 Absatz 2 ÜnStG fallen sämtliche Unternehmen, Einrichtungen, Vereinigungen und Personen, die kurzfristige Beherbergungsmöglichkeiten in Berlin gegen Entgelt zur Verfügung stellen. Das sind z. B. Hotels, Motels, Pensionen, Gasthäuser, Ferienwohnungen, Jugendherbergen, Boarding Houses oder Privatunterkünfte.

Nicht als Beherbergungsbetrieb gelten Einrichtungen, die ausschließlich der Beherbergung von Tieren und nicht auch von Menschen dienen (z. B. Tierpensionen).

Die Zurverfügungstellung von kurzfristigen Übernachtungs- bzw. Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt muss nicht der alleinige oder überwiegende Gegenstand der Tätigkeit sein. Es ist unerheblich, wie die Unterkunft klassifiziert wird oder welche Intentionen und Rahmenbedingungen dem Übernachtungsangebot gegen Entgelt zugrunde liegen. Somit ist z. B. auch die Vermietung einer Couch gegen Entgelt als Beherbergung anzusehen.

Daher sind unter anderem private Vermieter und Vermieter von Ferienwohnungen, aber auch die Kirchen, gemeinnützige Einrichtungen sowie der Bund und die Länder, sofern sie Gästehäuser betreiben oder Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt in Berlin zur Verfügung stellen, als Beherbergungsbetriebe im Sinne des Gesetzes anzusehen.

3.1 Rechtsformen von Beherbergungsbetrieben

Die Definition des Beherbergungsbetriebs im übernachtungssteuerrechtlichen Sinne ist nicht identisch mit der Betriebsdefinition im gewerberechtlichen Sinne. Somit ist es unerheblich, ob die Beherbergungsmöglichkeiten von natürlichen Personen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

3.2 Kurzfristigkeit der Beherbergungsmöglichkeit

Für die Beurteilung der Kurzfristigkeit einer Beherbergung können die melderechtlichen Vorgaben herangezogen werden, die nach § 29 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eine Meldepflicht bei einem Aufenthalt in einem Beherbergungsbetrieb auslösen. Von einer kurzfristigen Beherbergung ist somit auszugehen, wenn sie einen Zeitraum von 6 Monaten nicht überschreitet.

Demzufolge sind auch Privatvermieter und Vermieter von Ferienwohnungen, die in diesem Zeitrahmen Beherbergungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen, stets als Beherbergungsbetrieb im Sinne des Übernachtungsteuergesetzes anzusehen.

Die vorzeitige Kündigung einer langfristig vereinbarten Beherbergung ist unschädlich und führt nicht zu einer kurzfristigen Beherbergung im Sinne des Übernachtungsteuergesetzes.

4 Übernachtungsaufwand

Steuergegenstand ist der entgeltliche Aufwand für die Bereitstellung und Nutzung einer Übernachtungsmöglichkeit in einem Beherbergungsbetrieb in Berlin. Bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit, z. B. in Hotels, Pensionen, Gästehäusern, Ferienwohnungen oder Privatunterkünften, erfüllt den Besteuerungstatbestand, unabhängig davon, ob von dieser Möglichkeit tatsächlich nachts (somit auch bei Tagesnutzung, sog. „Day Use“ oder „Day bed“) oder überhaupt Gebrauch gemacht wird.

Auch das für die Verlängerung des Nutzungszeitraumes erhobene separate Entgelt (late Check out) unterliegt der Besteuerung. Dieses Entgelt wird in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beherbergungsleistung erhoben und erfüllt somit den gesetzlich definierten Tatbestand.

Übernachtungsaufwand ist unabhängig davon zu besteuern, von wem und mit welchen Mitteln dieser finanziert wird. Es ist daher unbeachtlich, ob der Übernachtungsaufwand von einer natürlichen Person oder von einem Unternehmen, einer juristischen Person oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getragen wird.

4.1 Aufwand für nicht in Anspruch genommene Übernachtungsmöglichkeiten

Wenn der Vertrag nicht vor der geplanten Übernachtung storniert wurde und der Beherbergungsbetrieb das Zimmer für den Gast bereitgehalten hat, tat er dies in Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung. Der im Übernachtungsteuergesetz definierte Besteuerungstatbestand ist auch in diesen Fällen verwirklicht, denn es ist unerheblich, ob die Übernachtungsmöglichkeit tatsächlich für eine Übernachtung genutzt wird. Das vom Gast entrichtete Entgelt unterliegt daher der Besteuerung.

4.2 Weitervermittlung von Gästen bei Überbuchung

Wird ein Gast wegen Überbuchung an ein anderes Hotel weitervermittelt, erteilt in der Regel das ursprünglich gebuchte Hotel dem Gast entsprechend seiner Buchung eine Rechnung ggf. inklusive Übernachtungsteuer und führt diese an das Finanzamt ab.

Das Hotel, an das der Gast weitervermittelt wurde, stellt anschließend dem ursprünglich gebuchten Hotel seinen Zimmerpreis in Rechnung. Dieser Vorgang stellt keinen steuerpflichtigen Tatbestand dar, so dass hier keine Übernachtungsteuer entsteht.

4.3 Verspätet geleistete Zahlungen

Zahlungen des Übernachtungsentgelts, die nach Mahnung oder Inkasso eingehen, unterliegen der Übernachtungsteuer. Diese verspätet geleisteten Zahlungen erfüllen ebenfalls den gesetzlich definierten Tatbestand.

4.4 Kostenpflichtige Stornierung

Die Stornierung einer vertraglich vereinbarten Übernachtungsleistung vor deren Inanspruchnahme löst keine Besteuerung aus, da die Übernachtungsmöglichkeit tatsächlich nicht bereitgestellt worden ist. Die Stornierungsgebühr ist nicht als Übernachtungsentgelt anzusehen und unterliegt somit nicht der Besteuerung.

4.5 Irrtümliche Inrechnungstellung der Übernachtungsteuer

Wurde die Übernachtungsteuer dem Gast irrtümlich in Rechnung gestellt und hat dieser den Rechnungsbetrag einschließlich Übernachtungsteuer entrichtet, ist die Geltendmachung eines Rückzahlungsanspruchs eine zivilrechtliche Angelegenheit zwischen dem Übernachtungsgast und dem Beherbergungsbetrieb.

4.6 Flusskreuzschifffahrten

Aufwendungen für eine Flusskreuzschiffahrt unterliegen nicht der Übernachtungsteuer. Bei derartigen Kreuzfahrten steht die Beförderungsleistung im Vordergrund, die Übernachtung ist notwendiger Bestandteil der Beförderung über einen gewissen Reisezeitraum und geht in dieser auf.

4.7 Übernachtungen ohne Entgelt

Wird für die Bereitstellung und Nutzung einer Übernachtungsmöglichkeit in Berlin kein Entgelt erhoben, liegt kein Aufwand vor, der einer Besteuerung unterworfen werden kann. Bei einer unentgeltlichen Übernachtung ist der Besteuerungstatbestand demnach nicht gegeben.

Beispielsweise unterliegen Übernachtungen in Berlin, die durch weltweit gesammelte Punkte des Gastes im Rahmen eines Gästebindungsprogramms „bezahlt“ werden, nicht der Besteuerung, wenn die Punkte nicht übertragbar und Resultat eines anderweitigen Übernachtungsaufwandes desselben Gastes sind.

5 Nichtbesteuerung des Aufwands zur Grundbefriedigung des Lebensbedarfs

Aufwand, der der Grundbefriedigung des Lebensbedarfs dient, unterliegt nicht der Besteuerung.

5.1 Unterbringung von Obdachlosen, Asylsuchenden und Umsetz-Mietern

Die Unterbringung von Obdachlosen, Asylsuchenden und sogenannten Umsetz-Mietern unterliegt nicht der Übernachtungsteuer; denn die Unterbringung befriedigt den Grundbedarf der Vermeidung von Obdachlosigkeit. Hierbei ist es unerheblich, ob die Unterbringung in einem Asylbewerber- bzw. Flüchtlingswohnheim oder aufgrund von dort fehlenden Kapazitäten in einem Beherbergungsbetrieb erfolgt.

5.2 Übernachtungsaufwand bei Renovierungs- oder Umbauarbeiten

Übernachtungsaufwand, der dadurch entsteht, dass eine Wohnung wegen Renovierungs- oder Umbauarbeiten unbewohnbar wird, dient der Grundbefriedigung des Lebensbedarfs – nämlich des Wohnens – und unterliegt somit nicht der Besteuerung.

5.3 Übernachtungsaufwand von Begleitpersonen behinderter Menschen

Wenn ein Mensch mit Behinderung auf eine Begleitperson angewiesen ist, so ist der Übernachtungsaufwand für die Begleitperson kein über den normalen Lebensbedarf hinausgehender Aufwand und damit nicht steuerbar.

Die Notwendigkeit der Begleitung kann dem Beherbergungsbetrieb durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit entsprechenden Merkzeichen glaubhaft gemacht werden.

5.4 Aufenthalte von Patienten

Sofern Aufenthalte von Patienten ausschließlich aus Anlass einer ärztlich verordneten, stationären oder ambulanten Heilbehandlung oder Reha-Maßnahme stattfinden, dienen die hierdurch entstehenden Aufwendungen der Grundbefriedigung des Lebensbedarfs (nämlich der Wiederherstellung der Gesundheit). Hierbei ist es unerheblich, ob die Unterbringung des Patienten in einem Krankenhaus, in einer Reha-Einrichtung oder in einem Beherbergungsbetrieb erfolgt.

Der Glaubhaftmachung dient hier die ärztliche Verordnung bzw. Bescheinigung, die der Patient/Übernachtungsgast dem Beherbergungsbetrieb spätestens bei Beendigung des Aufenthaltes vorzulegen hat. Der Beherbergungsbetrieb muss diesbezüglich keine Bewertung vornehmen.

Hinweise zu Aufenthalten von Patienten, deren Begleitpersonen und Besuchern:

- Übernachtungsaufwendungen im Zusammenhang mit **Gesundheits- oder Präventionsangeboten**, die einem Übernachtungsgast **aufgrund seiner eigenen Entscheidung** hinsichtlich der Förderung seines Gesundheitszustands oder seines Wohlbefindens entstehen, dienen nicht der Grundbefriedigung des Lebensbedarfs und sind steuerpflichtige Übernachtungsaufwendungen.
- **Ausländische Patienten** können anstelle einer ärztlichen Verordnung des behandelnden Arztes in ihrem Heimatland auch eine Verordnung/Bescheinigung des behandelnden Arztes in Berlin vorlegen. Darin müssen auch Angaben zum Behandlungszeitraum enthalten sein.
- Für **ausländische Personen mit Behinderung**, die sich für die Dauer einer medizinischen Behandlung in Berlin aufhalten und auf eine Begleitperson angewiesen sind, kann eine Bestätigung des in Berlin behandelnden Arztes über die Notwendigkeit der Begleitung den nicht vorhandenen Schwerbehindertenausweis mit entsprechenden Merkzeichen ersetzen.
- Für die **Begleitung eines erkrankten Kindes** haben die begleitenden Eltern keinen gesonderten Nachweis zu erbringen. Die ärztliche Anordnung der Behandlung des Kindes ist hierfür als Nachweis ausreichend.
- Für **Angehörige bzw. Begleitpersonen von Patienten** sind über den normalen Lebensbedarf hinausgehende Übernachtungsaufwendungen nur dann auszuschließen, wenn die Anwesenheit der begleitenden Person ebenfalls der Grundbefriedigung des Lebensbedarfs dient (z. B. notwendige Betreuung und Begleitung eines frisch operierten Patienten auf der Heimreise), für die Belange der untergebrachten Person unerlässlich ist (z. B. Besuch der Eltern bei einem erkrankten Kleinkind), aus versorgungsrechtlichen

Gründen (z. B. Besuch des Vormunds zur Regelung von Angelegenheiten des Mündels) oder aus moralischen Gründen (z. B. Sterbebegleitung eines im Hospiz untergebrachten Angehörigen) unentbehrlich ist. Die in diesen Fällen entstehenden Übernachtungsaufwendungen lösen keine Übernachtungsteuer aus.

Darüberhinausgehende Besuche oder Aufenthalte von Angehörigen oder Begleitpersonen sind hingegen nicht unerlässlich und somit - unabhängig vom Ort der Unterbringung - als über den normalen Lebensbedarf hinausgehender steuerpflichtiger Aufwand anzusehen.

5.5 Klassen- und Schulfahrten

Übernachtungsaufwendungen im Rahmen von Schulfahrten unterliegen als zur Grundbefriedigung des Lebensbedarfs notwendige Aufwendungen nicht der Übernachtungsteuer, sofern folgende in § 4 der Ausführungsvorschriften zu Veranstaltungen der Schule der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (AV Veranstaltungen vom 9. Dezember 2013) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- Schulfahrten müssen durch die Schulleitung genehmigt werden (Genehmigungspflicht), wobei Fahrten im Regelfall nur genehmigt werden, wenn die Umsetzung von Lernzielen (Lernen am anderen Ort) nachgewiesen wird.
- Schulfahrten sind schulische Veranstaltungen (hieraus ergibt sich auch der gesetzliche Unfallversicherungsschutz über den Schulträger).
- Schulfahrten erfüllen einen Bildungs- und Erziehungsauftrag.
- Nach den schulrechtlichen Bestimmungen besteht grundsätzlich eine Teilnahmepflicht für alle Schülerinnen und Schüler (bei Nichtteilnahme an der Fahrt besteht die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in der Schule).
- Schulfahrten unterliegen der Betreuungs- und Durchführungsverantwortung der Lehrkräfte.

Bei freiwilligen Abitur-Fahrten, die nicht im Rahmen des Bildungsauftrages durch Lehrkräfte betreut und auch nicht von der Schule genehmigt werden, liegt steuerbarer und steuerpflichtiger Übernachtungsaufwand vor.

Entgeltliche Übernachtungen in Landschulheimen bzw. in Zeltlagern in Berlin im Rahmen von Jugendfreizeiten, die durch Jugendverbände organisiert werden, sind grundsätzlich zu besteuern. Die Kriterien für die Durchführung und Veranstaltung dieser Fahrten unterscheiden sich von denen für die Durchführung von Klassen- und Schulfahrten. Die in den Ausführungsvorschriften der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft zu Veranstaltungen der Schule aufgeführten Voraussetzungen gelten für diese Fahrten nicht. Da

Jugendfreizeiten nicht bzw. auch nicht sinngemäß unter die Ausführungsvorschriften fallen, sind sie zu besteuern.

Die Glaubhaftmachung, dass Aufwendungen für eine Schulfahrt nicht der Übernachtungsteuer unterliegen, weil sie der notwendigen Grundbefriedigung des Lebensbedarfs dienen, muss gegenüber dem Beherbergungsbetrieb erfolgen. Daher ist eine Bestätigung über die von der Schulleitung erteilte Genehmigung der Schulfahrt dem Beherbergungsbetrieb vorzulegen (Formular „[Schulbescheinigung Übernachtungsteuergesetz Berlin](#)“). Nur dann darf dieser die Übernachtungen von der Besteuerung ausnehmen.

Hinweise:

- *Der Übernachtungsaufwand der beruflich mitreisenden betreuenden Lehrkraft unterliegt nach § 1 Absatz 3 ÜnStG in der bis zum 31. März 2024 geltenden Fassung nicht der Übernachtungsteuer (siehe Tz. 6). Ab dem 1. April 2024 sind auch Übernachtungen mit beruflich veranlasstem Aufwand steuerpflichtig. Der Übernachtungsaufwand der betreuenden Lehrkraft unterliegt daher ab diesem Zeitpunkt der Übernachtungsteuer.*
- Es spricht nichts dagegen, die Genehmigung der Schulfahrt zunächst z. B. einem Busunternehmen vorzulegen, damit dieses bei seinen weiteren Bemühungen alle anderen Instanzen in der Buchungskette auf die Nichtsteuerbarkeit der Übernachtungen hinweisen kann, so dass die Übernachtungsteuer als preisbildender Faktor unberücksichtigt bleibt.
- Auch bei Schulfahrten ausländischer Schüler ist zur Glaubhaftmachung nicht steuerbaren Aufwandes die Begleitung durch mindestens eine Lehrkraft und eine Bestätigung der schulischen Veranlassung der Reise notwendig (Formular „[City-Tax Confirmation of Study Trip Berlin](#)“). Es bestehen in diesen Fällen keine Bedenken, wenn die reisebegleitende Lehrkraft diese Bestätigung vor Ort selbst ausstellt.

5.6 Kitafahrten, Sprachreisen

Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen als sozialpädagogische Bildungseinrichtungen die Erziehung des Kindes in der Familie durch eine alters- und entwicklungsgemäße Förderung. Für den Besuch der vorgenannten Einrichtungen besteht keine Verpflichtung, die mit der gesetzlichen Schulpflicht vergleichbar ist. Demzufolge sind für die Organisation und Veranstaltung von Kitafahrten vergleichbare Voraussetzungen wie die für die Durchführung von schulischen Veranstaltungen (siehe Tz. 5.5) weder im Kindertagesförderungsgesetz noch in der Kindertagesförderungsverordnung vorhanden. Der in diesem Zusammenhang entstehende Aufwand unterliegt daher der Besteuerung.

Sprachreisen sind keine Schulfahrten im Sinne der vorstehenden Ausführungen (siehe Tz. 5.5). Der hierbei entstehende Übernachtungsaufwand unterliegt grundsätzlich der Besteuerung. Die die Sprachkurse veranstaltende Einrichtung ist daher nicht befugt, das Formular „Schulbescheinigung ÜnStG Berlin“ zur Erlangung der Ausnahme der Übernachtungsaufwendungen von der Besteuerung auszustellen.

6 Beruflich veranlasster Aufwand

Beruflich veranlasste Aufwendungen für eine Übernachtung unterliegen ab dem 1. April 2024 der Übernachtungsteuer. Bis zum 31. März 2024 waren beruflich veranlasste Aufwendungen für Übernachtungen gemäß § 1 Absatz 3 ÜnStG in der bis zum 31. März 2024 geltenden Fassung von der Besteuerung ausgenommen.

6.1 Rechtslage ab 1. April 2024

Ab dem 1. April 2024 unterliegen auch beruflich veranlasste Übernachtungsaufwendungen der Übernachtungsteuer.

Für beruflich veranlasste Übernachtungen, die bis zum 31. März 2024 rechtsverbindlich vereinbart worden sind, jedoch erst danach tatsächlich durchgeführt werden, gilt eine **Übergangsregelung** (§ 12 Absatz 2 ÜnStG). In diesen Fällen gilt die bisherige Rechtslage fort. Bei Glaubhaftmachung der beruflichen Veranlassung erfolgt keine Besteuerung.

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Beherbergungsbetriebe bei diesen Übernachtungen noch keine Vorsorge treffen und die Steuer von den Übernachtungsgästen nicht lückenlos einfordern konnten.

Kommt der Übernachtungsvertrag erst nach dem 31. März 2024 zustande oder wird er nach diesem Zeitpunkt einseitig durch den Übernachtungsgast geändert, so findet die Übergangsregelung keine Anwendung.

Die Übergangsregelung findet auch bei Verträgen zwischen einem Beherbergungsbetrieb und einem Kunden über die Bereitstellung einer bestimmten Anzahl von Zimmern zu einem vereinbarten Preis für einen festgelegten Zeitraum (Kontingentvertrag) und vergleichbaren Verträgen Anwendung, wenn der Übernachtungspreis vor dem 1. April 2024 endgültig festgelegt wurde und nicht mehr geändert werden kann. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist es unbeachtlich, zu welchem Zeitpunkt die preisgebundene Buchung (Abruf des Kontingents) erfolgt. Es gilt dann die bisherige Rechtslage, so dass bei Glaubhaftmachung der beruflichen Veranlassung keine Übernachtungsteuer anfällt. Enthält der Vertrag z. B. eine Öffnungsklausel für Steuererhöhungen und/oder zusätzliche

Aufwandsteuern, ist der Übernachtungspreis noch änderbar. Dann gilt die neue Rechtslage, so dass beruflich veranlasste Übernachtungsaufwendungen zu besteuern sind.

6.2 Rechtslage bis 31. März 2024

Berufliche Aufwendungen für entgeltliche Übernachtungen sind von der Besteuerung ausgenommen, wenn die berufliche Veranlassung vom Übernachtungsgast gegenüber dem Beherbergungsbetrieb glaubhaft gemacht wird (§ 1 Absatz 3 Sätze 1 und 2 ÜnStG).

Bei der Prüfung, ob nicht steuerbarer beruflicher Übernachtungsaufwand vorliegt, ist es unerheblich, wie die Unterkunft klassifiziert wird. Demzufolge kann die Bezeichnung bzw. Behandlung einer Wohnung als „Dienstwohnung“ nicht das entscheidende Kriterium für die Ausnahme von der Besteuerung sein; dies ist ausschließlich die Feststellung, dass beruflich veranlasster Übernachtungsaufwand vorliegt.

Übernachtungsaufwendungen, die im Rahmen der Einkommenserzielung entstehen, werden bei entsprechender Glaubhaftmachung nicht besteuert. Hierbei ist es nicht erforderlich, dass die Übernachtung direkt bei der Ausübung eines Berufs stattfindet.

Beruflich veranlasster Übernachtungsaufwand kann auch bei nebenberuflicher Erwerbstätigkeit, im Rahmen einer Aus-/Fort- oder Weiterbildung in einem Beruf oder während eines Studiums entstehen.

Übernachtungsaufwendungen, für die kein unmittelbarer Zusammenhang mit einer Berufsausübung oder einer beruflichen Aus-/Fort- oder Weiterbildung glaubhaft gemacht werden kann, sind der Besteuerung zu unterwerfen.

6.2.1 Aus-/Fort- oder Weiterbildung, Ablegung einer beruflichen Prüfung

Übernachtungen, die zu beruflichen Aus- oder Fortbildungszwecken sowie zur Ablegung einer beruflichen Prüfung zwingend erforderlich sind, sind von der Besteuerung ausgenommen.

Zur Glaubhaftmachung, dass die jeweiligen Bildungsmaßnahmen bzw. Veranstaltungsinhalte einen unmittelbaren Zusammenhang mit einer Berufsausbildung/-ausübung haben, sind geeignete Unterlagen (z. B. Auszug aus dem Ausbildungsplan, Anmeldung zur Prüfung) vorzulegen. Für die Glaubhaftmachung steht das Formular [„Bestätigung Studien-, Fortbildungs- oder Weiterbildungsveranstaltung“](#) zur Verfügung.

Wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass der Aufenthalt im Rahmen einer zwingenden berufsvorbereitenden Maßnahme oder zur Erlangung der Voraussetzung für die Zulassung zu einem Studium/einer Ausbildung stattfindet, ist dieser als steuerpflichtig anzusehen.

Beispiele:

- *Aufenthalte im Rahmen einer Seminarfahrt des Bundesfreiwilligendienstes unterliegen der Besteuerung. Da der Bundesfreiwilligendienst nicht mit der Ausübung eines Berufes gleichzusetzen ist, dienen die Übernachtungsaufwendungen nicht dem Erwerb oder der Sicherung von Einnahmen/Einkommen.*
- *Die Teilnahme an einem Sprachkurs erfolgt in der Regel aus privatem Interesse. Demzufolge erfüllt das für die Unterbringung zu entrichtende Entgelt bzw. die Aufwandsentschädigung für die Unterbringung von Teilnehmern an Sprachkursen in sog. Gastfamilien den steuerbaren und steuerpflichtigen Tatbestand.
Ausnahme: Sofern die zu erwerbenden Sprachkenntnisse Zugangsvoraussetzung für eine berufliche Ausbildung, ein Studium oder einen Beruf sind, ist dies durch geeignete Belege nachzuweisen. Die die Sprachkurse veranstaltende Einrichtung ist jedoch nicht befugt, derartige Belege auszustellen.*

6.2.2 Beruflich veranlasste Messe- und Kongressbesuche

Ist die Teilnahme an einer Messe/einem Fachkongress ohne Einladung des Veranstalters möglich, erfolgt in diesen Fällen die Glaubhaftmachung gegenüber dem Hotel für teilnehmende Arbeitnehmer grundsätzlich durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers und für selbstständig oder gewerblich Tätige oder für Mitinhaber von Unternehmen durch einen vergleichbaren Nachweis (Formular „[Arbeitgeberbestätigung](#)“ oder „[Eigenbestätigung](#)“).

Ist die Teilnahme an einer Messe/einem Fachkongress nur mit Einladung des Veranstalters möglich, kann die Einladung des Veranstalters neben der Information über den Kongress an sich als ausreichende Glaubhaftmachung der beruflichen Veranlassung gegenüber dem Hotel angesehen werden.

Der Veranstalter eines Fachkongresses muss nicht zugleich der Arbeitgeber der eingeladenen Messe- bzw. Kongressteilnehmer/innen sein. Die Glaubhaftmachung der beruflichen Veranlassung der Übernachtung kann durch den Veranstalter als Dritten gegenüber dem Hotel erfolgen, da der berufliche Bezug durch die Einladung hergestellt ist.

Bei Gruppen kann dies durch die Übersendung einer Liste, in der der Veranstalter einer Messe/eines Fachkongresses die eingeladenen Gäste namentlich aufführt, geschehen.

Hierbei ist zu beachten, dass nur die berufliche Veranlassung der Übernachtungen der Messe- bzw. Kongressteilnehmer/innen glaubhaft gemacht werden kann; auf etwaige Begleitpersonen trifft dies jedoch nicht zu.

6.2.3 Übernachtung von Studierenden

Eine Übernachtung von Studierenden ist nicht steuerpflichtig, wenn die Übernachtung zur Teilnahme an verbindlich vorgeschriebenen Studienveranstaltungen zwingend erforderlich ist. Dies ist beispielsweise bei der Wahrnehmung der Präsenzphase oder zur Ablegung einer Prüfung im Rahmen eines Studiums an einer Berliner Hochschule der Fall.

Zur Glaubhaftmachung sind entweder eine Bestätigung über die Teilnahme an einer Studien-, Fortbildungs- oder Weiterbildungsveranstaltung oder geeignete Unterlagen (z. B. Auszug aus dem Curriculum, Teilnahme-Anmeldung) vorzulegen.

6.2.4 Übernachtungen in kirchlichen Einrichtungen

Aufenthalte, die durch die Ausübung bzw. Wahrnehmung von kirchlichen Ämtern bzw. Funktionen veranlasst sind, sind beruflich veranlassten Aufenthalten gleichzustellen. Die im Rahmen dieser Aufenthalte entstehenden Übernachtungsaufwendungen unterliegen demzufolge nicht der Übernachtungsteuer.

Hingegen sind Aufenthalte von Gläubigen in einer kirchlichen Einrichtung zum Zwecke der Besinnung als über den normalen Lebensbedarf hinausgehender steuerpflichtiger Aufwand anzusehen.

6.2.5 Entgeltlich vergütete Tätigkeiten bei einem Verband oder einem Verein

Übernachtungen, die im Rahmen von entgeltlich vergüteten Tätigkeiten bei einem Verband oder einem Verein erfolgen, sind beruflich veranlasst und demnach nicht der Besteuerung zu unterwerfen.

Der Aufwand für Übernachtungen im Rahmen von ehrenamtlichen Tätigkeiten, die das Verbands-, Vereins-, Organisationsmitglied trägt, steht nicht in Zusammenhang mit der Einkommenserzielung, sondern ist der Einkommensverwendung zuzuordnen. Dieser Aufwand unterliegt der Besteuerung.

6.2.6 Übernachtungen von Profisportlern

Bei Profisportlern ist die Ausübung des Sports der Ausübung eines Berufs gleichzusetzen. Übernachtungen im Rahmen von sportlichen Veranstaltungen in Berlin sind daher beruflich veranlasst.

Die Glaubhaftmachung kann wie bei selbstständig oder gewerblich Tätigen oder Mitinhabern von Unternehmen durch die Eigenbestätigung (Formular „[Eigenbestätigung](#)“) unter Angabe der eigenen Einkommensteuernummer erfolgen.

6.2.7 Übernachtungen von Begleitpersonen

Die Übernachtungskosten für berufsausübende Begleitpersonen (z. B. Personenschützer, Dolmetscher) sind unabhängig vom Übernachtungsanlass der begleiteten Person stets beruflich veranlasst und somit nicht der Übernachtungsteuer zu unterwerfen.

Die Glaubhaftmachung kann wie bei abhängig Beschäftigten oder wie bei selbstständig oder gewerblich Tätigen oder Mitinhabern von Unternehmen erfolgen (Formulare „[Arbeitgeberbestätigung](#)“ oder „[Eigenbestätigung](#)“).

6.3 Glaubhaftmachung der beruflichen Veranlassung

Die Glaubhaftmachung der beruflichen Veranlassung der Übernachtung ist erforderlich um zu verhindern, dass von der Steuer freizustellende Übernachtungsleistungen zu Unrecht der Besteuerung unterworfen werden, und um den Steuervollzug mit dem angemessenen, zugleich aber auch gebotenen Aufwand zu sichern.

Hierbei werden die Betreiber der Beherbergungsbetriebe in die Prüfung der besteuereungsrelevanten Voraussetzungen in der Form eingebunden, dass sie ihren Pflichten im Rahmen der Prüfung der besteuereungsrelevanten Voraussetzungen bereits nachkommen, wenn sie die Erklärungen der Übernachtungsgäste entgegennehmen. Solange die Unterlagen nicht offensichtlichen Anlass zu Zweifeln geben, sind die Beherbergungsbetriebe zu keiner weiteren Sachverhaltsaufklärung verpflichtet.

Die Glaubhaftmachung der beruflichen Veranlassung ist grundsätzlich durch den Gast zu erbringen (§ 1 Absatz 3 Satz 2 ÜnStG). Das Verfahren der Glaubhaftmachung bezieht sich auf das Verhältnis zwischen Übernachtungsgast und Beherbergungsbetrieb.

Es ist unschädlich, wenn Dritte Informationen und Unterlagen zur Glaubhaftmachung an den Beherbergungsbetrieb übermitteln.

Die Angaben zur Glaubhaftmachung der beruflichen Veranlassung der Übernachtung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb sind aus datenschutzrechtlichen Gründen stets freiwillig. Der Übernachtungsgast kann, wenn er dieser Verfahrensweise nicht zustimmt, die Erstattung abgewälzter und einbehaltener Übernachtungsteuer beim Finanzamt Marzahn-Hellersdorf unter Vorlage der Nachweise für die berufliche Veranlassung des Übernachtungsaufwands beantragen (siehe Ausführungen zu Tz. 16).

Macht der Übernachtungsgast in geeigneter Form spätestens bei Beendigung der Übernachtungsleistung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb glaubhaft, dass hinsichtlich der Übernachtung beruflicher Aufwand vorliegt, ist dieser von der Besteuerung auszunehmen.

Wenn dem Beherbergungsbetrieb keine entsprechenden Angaben vorliegen, ist die Steuer einzubehalten.

Bei Inanspruchnahme der Übernachtungsleistung durch mehrere Personen, ist die berufliche Veranlassung der Übernachtung ggf. für jede Person gesondert erforderlich.

Für die Ermittlung des nicht steuerbaren Übernachtungsaufwands ist das Übernachtungsentgelt bzw. die Raum- oder Wohnungsmiete anteilig für jede Person zu ermitteln, für die die berufliche Veranlassung der Übernachtung glaubhaft gemacht wurde.

6.3.1 Glaubhaftmachung bei abhängig Beschäftigten

Die Glaubhaftmachung ist bei abhängig Beschäftigten gegeben, sofern die Buchung unmittelbar durch den Arbeitgeber erfolgt oder die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt oder unmittelbar durch diesen bezahlt wird.

In den übrigen Fällen kann die Glaubhaftmachung durch Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers (Formular „[Arbeitgeberbestätigung](#)“), aus der freiwillige Angaben zum Namen und Sitz des Arbeitgebers und zum Zeitraum des Aufenthalts hervorgehen, erfolgen.

Die Bestätigung der beruflichen Veranlassung der Übernachtung kann der Arbeitgeber des Gastes auch per Fax oder per E-Mail erteilen. Sie muss lediglich im Falle einer evtl. späteren Überprüfung durch das Finanzamt abrufbar sein.

Anstelle der Bestätigung des Arbeitgebers kann der Übernachtungsgast selbst die berufliche Veranlassung der Übernachtung bestätigen (Formular „[Eigenbestätigung](#)“). Dies kann dadurch geschehen, dass er für Zwecke der Überprüfung durch die Finanzbehörde freiwillig neben den Angaben zur eigenen Person und zum Zeitraum des Aufenthalts auch Angaben zum Namen und Sitz des Arbeitgebers macht.

6.3.2 Glaubhaftmachung bei selbstständig oder gewerblich Tätigen

Bei selbstständig oder gewerblich Tätigen oder Mitinhabern von Unternehmen ist auf einen vergleichbaren Nachweis wie bei abhängig Beschäftigten abzustellen, wobei es auch in diesen Fällen unschädlich ist, wenn der Übernachtungsgast freiwillig insbesondere unter Angabe seiner Einkommensteuernummer den Nachweis selbst ausstellt (Formular „[Eigenbestätigung](#)“).

6.3.3 Glaubhaftmachung bei betrieblichen Reisegruppen

Aus Vereinfachungsgründen ist es nicht zu beanstanden, wenn bei den Teilnehmern einer Reisegruppe, deren Reiseanlass eindeutig beruflich bzw. geschäftlich ist, eine Sammelbestätigung erstellt wird, die die Namen der Teilnehmer und den Grund des Aufenthaltes enthält.

Die im vereinfachten Verfahren zugelassene Erstellung einer Sammelbestätigung für die Teilnehmer einer Reisegruppe ist für die Fälle gedacht, in denen sämtliche Reiseteilnehmer bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind oder derselben Berufsorganisation (Kammern, Verbände etc.) angehören. In diesen Fällen ist die vom Arbeitgeber/von der Berufsorganisation ausgestellte Sammelbestätigung dem Beherbergungsbetrieb zur Glaubhaftmachung vorzulegen. Hierfür kann der Formular für die „[Arbeitgeberbestätigung](#)“ mit ergänzenden Angaben zum Anlass der Reise und zu den Namen der Reiseteilnehmer verwendet werden.

Die Teilnehmerliste darf nicht die Namen von mitreisenden Familienangehörigen enthalten, wenn auf diese der Anlass der Reise nicht zutrifft.

6.3.4 Gesamtbescheinigung zur Glaubhaftmachung

Wenn die beruflich veranlassten Aufenthalte im Laufe eines Kalenderjahres von vornherein feststehen (z. B. der Arbeitnehmer übernachtet in einem Kalenderjahr jeden Dienstag in demselben Beherbergungsbetrieb), kann aus Vereinfachungsgründen mit einer entsprechend ausgestellten Gesamtbescheinigung die Glaubhaftmachung der beruflichen Veranlassung der Übernachtung erfolgen.

7 Übernachtungsgast mit diplomatischem Status

Bei einem Übernachtungsgast mit diplomatischem Status ist **keine** Übernachtungsteuer zu erheben. Diese Personen sind **zwar grundsätzlich** von allen staatlichen, regionalen und

kommunalen Personal- und Realsteuern oder -abgaben befreit (Artikel 34 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen - WÜD). Die Befreiung gilt jedoch gemäß Artikel 34 Buchstabe a WÜD nicht für „die normalerweise im Preis von Waren oder Dienstleistungen enthaltenen indirekten Steuern“. Bei der Übernachtungsteuer handelt es sich um eine indirekte Steuer, die im Preis einer Dienstleistung enthalten ist.

Information an Beherbergungsbetriebe:

Wurde im Vertrauen auf die bisherigen Ausführungen in Tz. 7 des Leitfadens bei derartigen Sachverhalten keine Übernachtungsteuer erhoben, wird dies aus Gründen des Vertrauensschutzes seitens der Steuerverwaltung nicht beanstandet. Ab dem 25.06.2024 (Veröffentlichung des aktualisierten Leitfadens) ist die bestehende Rechtslage zu beachten und Übernachtungsteuer zu erheben.

8 Zeitliche Begrenzung der Besteuerung

Sollte ein Übernachtungsgast mehr als 21 zusammenhängende Übernachtungen im selben Beherbergungsbetrieb verbringen, so unterliegt der Aufwand für weitere Übernachtungen nicht der Besteuerung. Ab der 22. Übernachtung erfolgt also keine Besteuerung mehr.

9 Steuerschuldner

Der Beherbergungsbetrieb schuldet die Steuer. Dieser hat jedoch die Möglichkeit, die Steuer über das Übernachtungsentgelt an seine Gäste weiterzugeben.

10 Haftung des Gastes bei Vorlage falscher Belege oder bei falschen Angaben (Rechtslage bis 31. März 2024)

Hat ein Gast hinsichtlich der beruflichen Veranlassung seiner Übernachtung falsche Belege vorgelegt oder falsche Angaben gemacht, so haftet er für die entgangene Steuer. Die Zahlungsaufforderung ihm gegenüber unterliegt nicht den Einschränkungen des § 219 Satz 1 der Abgabenordnung.

11 Besteuerungszeitraum

11.1 Grundsatz (Kalendermonat)

Besteuerungszeitraum ist der Kalendermonat.

11.2 Wahlrecht (Kalendervierteljahr)

Für Beherbergungsbetriebe, die über weniger als 10 Betten verfügen, wird im Hinblick auf die in der Regel geringeren anzumeldenden Steuerbeträge an Stelle des Kalendermonats das Kalendervierteljahr als Besteuerungszeitraum zugelassen.

Das Wahlrecht kann nur einmal im Kalenderjahr ausgeübt werden.

Das zeitlich begrenzte Zurverfügungstellen zusätzlicher Schlafmöglichkeiten in vorhandenen Übernachtungseinrichtungen (z. B. Zustellbetten für Kinder) führt nicht zum Überschreiten der Zehn-Betten-Grenze.

Eine innerhalb des Kalendervierteljahres eintretende Überschreitung dieser Grenze bleibt für den laufenden Anmeldezeitraum ohne Auswirkung.

12 Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für die Übernachtungsteuer ist das für die Übernachtung entrichtete Entgelt ohne Übernachtungsteuer, ohne Umsatzsteuer und ohne den Aufwand für andere Dienstleistungen.

Eine bei Buchung der Übernachtung gemäß den jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu leistende Anzahlung ist Bestandteil des Übernachtungsentgelts und somit bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

Beispiel für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Übernachtungsteuer bei einem Rechnungsbetrag/Endpreis inklusive Umsatz- und Übernachtungsteuer:

Rechnungsbetrag/Endpreis für die Übernachtung ohne weitere Dienstleistungen inkl. Umsatz- und Übernachtungsteuer	100,00 €
enthaltene Umsatzsteuer (7%)	- 6,54 €
Rechnungsbetrag (netto)	93,46 €
enthaltene Übernachtungsteuer für die Übernachtung (5%)	- 4,45 €
Übernachtungsentgelt = Bemessungsgrundlage	89,01 €

Ist im Rechnungsbetrag/Endpreis bisher lediglich die Umsatzsteuer enthalten, stellt sich die Ermittlung der Bemessungsgrundlage wie folgt dar:

Rechnungsbetrag für die Übernachtung ohne weitere Dienstleistungen inkl. Umsatzsteuer	100,00 €
enthaltene Umsatzsteuer (7%)	- 6,54 €
Rechnungsbetrag (netto) = Bemessungsgrundlage für die Übernachtungsteuer	93,46 €
zu berechnende Übernachtungsteuer für die Übernachtung (5%)	4,67 €
Umsatzsteuer auf Übernachtungsteuer (7%)	+ 0,33 €
Endpreis	105,00 €

12.1 Zur Beherbergungsleistung gehörende Nebenleistungen

Unselbständige Nebenleistungen, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Beherbergungsleistung erbracht werden, sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn hierfür ein gesondertes Entgelt erhoben wird.

Beispiele:

- Entgelt für den Stromverbrauch
- Entgelt für die Reinigung der gemieteten Räume
- Entgelt für die Bereitstellung von Bettwäsche und Handtüchern
- Entgelt für Zustellbetten
- Entgelt für mitreisende Tiere

Ausnahme: Die Mitnahme eines Blindenhundes durch einen blinden Übernachtungsgast ist kein Ausdruck eines über den normalen Lebensbedarf hinausgehenden Aufwandes und damit nicht steuerbar.

12.2 Nicht zur Beherbergungsleistung gehörende Dienstleistungen

Gesondert berechnete Dienstleistungen, die keine Beherbergungsleistungen sind, werden nicht in die Bemessungsgrundlage der Übernachtungsteuer einbezogen.

Beispiele:

- Verpflegungsleistungen (z. B. Frühstück, Halb- oder Vollpension, „All inclusive“)
- Getränkeversorgung aus der Minibar

- Wellnessangebote
- Gesondert vereinbarte Überlassung von Plätzen zum Abstellen von Fahrzeugen
- Nutzung von Kommunikationsnetzen (insbesondere Telefon und Internet)
- Vermittlungsprovisionen, sofern sie dem Gast vom Beherbergungsbetrieb in Rechnung gestellt werden

12.3 Schätzung der Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ist zu schätzen, wenn der Aufwand für die Übernachtung nicht ermittelt werden kann, weil zum Beispiel die vertragliche Grundlage für die Übernachtungsleistung nicht unmittelbar zwischen dem Übernachtungsgast und dem Betreiber des Beherbergungsbetriebs vereinbart und das zu entrichtende Entgelt von Dritten vereinnahmt wurde.

Das vom Gast tatsächlich entrichtete Übernachtungsentgelt (Bemessungsgrundlage) ist dem Beherbergungsbetrieb unter Umständen nicht bekannt, wenn Beherbergungsbetriebe mit Reiseveranstaltern oder Vermittlungsagenturen vertragliche Vereinbarungen über Zimmerkontingente in Abhängigkeit von verschiedenen weiteren Leistungen (Übernachtung, Frühstück, Halb- oder Vollpension) oder mit einem Buchungsportal bzw. mehreren Buchungsportalen zu unterschiedlichen Konditionen geschlossen haben.

Die Befugnis zur Schätzung der Bemessungsgrundlage nach den gesetzlichen Vorgaben in § 4 Absatz 2 ÜnStG ist nur dann eröffnet, wenn das Übernachtungsentgelt an einen Dritten (Reiseveranstalter, Vermittlungsagentur oder Buchungsportal) entrichtet wird.

Ob die Differenz zwischen dem Betrag, der dem Beherbergungsbetrieb tatsächlich zufließt, und dem vom Übernachtungsgast an einen Dritten (Reiseveranstalter, Vermittlungsagentur oder Buchungsportal) entrichteten Entgelt als Provision oder als vorgenommener Aufschlag auf das Übernachtungsentgelt anzusehen ist, hängt von den jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertragsgestaltungen ab.

Es bestehen - in Abhängigkeit von vereinbarten Geheimhaltungsklauseln oder von den vertraglichen Regelungen zur Preisgestaltung - mehrere Möglichkeiten, das Entgelt für eine Übernachtung des Gastes zu schätzen. Die nachfolgenden Beispiele stellen geeignete Schätzungsmethoden dar:

- Der mit einem Vermittler für ein Zimmerkontingent vereinbarte Preis kann auf den Preis für eine Übernachtung umgerechnet werden.

- Die Summe der für mehrere Kontingente vereinbarten Preise kann auf den Preis für eine Übernachtung umgerechnet werden.
- Der an der Rezeption gemäß § 13 Absatz 3 bis 5 Preisangabenverordnung (PAngV) veröffentlichte Zimmerpreis kann als Übernachtungsentgelt zugrunde gelegt werden.
- Das Übernachtungsentgelt kann unter Berücksichtigung des vom Reiseveranstalter, von der Vermittlungsagentur oder vom Buchungsportal vorgenommenen Preisaufschlags, sofern es sich hierbei nicht um eine Vermittlungsprovision handelt, geschätzt werden.
- Die Berechnung des Übernachtungsentgelts kann auf der Grundlage des vom Reiseveranstalter, von der Vermittlungsagentur oder vom Buchungsportal überwiesenen Abrechnungsbetrages (z. B. Berücksichtigung von Aufschlägen auf den Einkaufspreis des Reiseveranstalters, der Vermittlungsagentur oder des Buchungsportals) vorgenommen werden.

Die zwischenzeitlich in Übernachtungsteuer-Nachschauen gewonnenen Erkenntnisse haben ergeben, dass auch bei Kontingentverträgen Preisaufschläge vorgenommen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn in den Verträgen variable Raten vereinbart werden. Es ist daher auch in diesem Segment zu prüfen, ob der Differenzbetrag zwischen dem Betrag, der dem Beherbergungsbetrieb tatsächlich zufließt, und dem vom Übernachtungsgast an einen Dritten (Reiseveranstalter, Vermittlungsagentur oder Buchungsportal) entrichteten Entgelt möglicherweise als Aufschlag auf das Übernachtungsentgelt anzusehen ist.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, auch eine andere sachgerechte Ermittlung der Bemessungsgrundlage nachzuweisen. Für die Schätzung existiert keine Verpflichtung zur Heranziehung des Entgelts, das der Endverbraucher an einen Dritten (Reiseveranstalter, Vermittlungsagentur oder Buchungsportal) zu zahlen hat.

13 Steuersatz

Die Steuer beträgt 5 Prozent der Bemessungsgrundlage.

14 Entstehung der Steuer und Fälligkeit

Die Steuer entsteht mit Zahlung des Entgelts für die Beherbergungsleistung, frühestens mit Beginn der Beherbergungsleistung. Die nachträgliche Korrektur einer Rechnung z. B. hinsichtlich der Anzahl der Übernachtungsgäste (insbesondere bei Gruppenreisen), der Anzahl der Übernachtungen oder der Höhe des Übernachtungsentgelts führt zu einer Änderung der Bemessungsgrundlage und somit zu einer geänderten Übernachtungsteuer. In diesen Fällen ist der Zeitpunkt der Zahlung des nachträglich zu erhebenden Entgelts für die

Beherbergungsleistung (Nachzahlung) bzw. der Zeitpunkt der Erstattung von zu viel vereinnahmtem Übernachtungsentgelt (Erstattung) maßgeblich für die Bestimmung der Steuerentstehung.

Die Fälligkeit der Steuer fällt mit dem Ablauf der Abgabefrist für die Steueranmeldung zusammen. Die selbst berechnete und angemeldete Steuer ist somit zeitgleich abzuführen.

15 Besteuerungsverfahren

Die Übernachtungsteuer ist eine Anmeldesteuer ohne Jahresfestsetzung. Der Betreiber des Beherbergungsbetriebs ist verpflichtet, bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Steueranmeldungszeitraums eine Steueranmeldung abzugeben. Das Übernachtungsteuergesetz sieht keine mit der Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen vergleichbare Fristverlängerung vor. Die abgegebene Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich (§ 168 Satz 1 der Abgabenordnung). Sofern die Steuerverwaltung nicht von der Steueranmeldung abweicht, wird kein gesonderter Steuerbescheid erteilt.

15.1 Form und Inhalt der Steueranmeldung

15.1.1 Form der Steueranmeldung

Die Steueranmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben (siehe Tz. 20). Sie muss, soweit der Beherbergungsbetrieb eine natürliche Person ist, durch diese, andernfalls durch die zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens Berufenen eigenhändig unterschrieben sein. Die unterschriebene Steueranmeldung kann der Übernachtungsteuerstelle im Finanzamt Marzahn-Hellersdorf per Post übermittelt werden.

Die Steueranmeldung kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden. Sie kann mit der kostenlosen Anwendung „[Mein ELSTER](#)“ an das Finanzamt elektronisch übermittelt werden.

15.1.2 Inhalt der Steueranmeldung

In der Steueranmeldung sind die Gesamtzahl der Übernachtungen und die Anzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen (jeweils zu ermitteln: Anzahl der Nächte x Anzahl der Personen) anzugeben. Die Anzahl der Übernachtungen mit beruflichem Aufwand (siehe Tz. 6) ist nur anzugeben, soweit diese gemäß § 1 Absatz 3 ÜnStG in der bis zum

31. März 2024 gültigen Fassung von der Besteuerung ausgenommen wurden. Ab dem 1. April 2024 sind Übernachtungen mit beruflichem Aufwand steuerpflichtig.

Erbringt ein Beherbergungsbetrieb Beherbergungsleistungen an mehreren Standorten in Berlin, erfolgt die Angabe der Gesamtzahl der Übernachtungen, der Anzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen sowie ggf. der Anzahl der Übernachtungen mit beruflichem Aufwand gesondert für jeden Standort.

Die Ermittlung der steuerpflichtigen Übernachtungen erfolgt anhand der Aufzeichnungen des Beherbergungsbetriebs. Dieser muss entsprechende Vorkehrungen treffen, um eine korrekte Zuordnung und Erfassung der steuerpflichtigen Buchungsfälle zu gewährleisten.

15.2 Festsetzung der Steuer

Eine Festsetzung der Übernachtungsteuer durch das Finanzamt gemäß § 167 der Abgabenordnung kommt in Betracht, wenn der Beherbergungsbetrieb seine Steueranmeldung nicht abgibt oder wenn von der Steueranmeldung abgewichen wird.

Bei Nichtabgabe der Steueranmeldung ist das Finanzamt berechtigt, die Steuerschuld zu schätzen. Das Finanzamt setzt in diesen Fällen die Steuer durch Steuerbescheid fest. Es können darüber hinaus insbesondere Säumnis- und Verspätungszuschläge entstehen.

15.3 Rechnung mit Ausweis der Übernachtungsteuer

Eine Verpflichtung zum gesonderten Ausweis der Übernachtungsteuer in der Rechnung besteht grundsätzlich nicht. Es ist ggf. jedoch ein Hinweis anzubringen, dass im Rechnungsbetrag Übernachtungsteuer enthalten ist.

Stellt der Beherbergungsbetrieb dem Gast die Beherbergungsleistung unmittelbar in Rechnung, so ist der Endpreis bekannt und die Übernachtungsteuer kann bei Bedarf separat ausgewiesen werden. Beispiel einer Rechnung mit gesonderter Darstellung der Übernachtungsteuer, bei der der Bruttopreis ohne Übernachtungsteuer 59,00 Euro betragen würde:

Regelmäßige Rechnungsstellung		Alternativvorschlag	
Übernachtungsentgelt	55,14 €	Übernachtungsentgelt	55,14 €
ÜnSt 5%	2,76 €	USt 7%	3,86 €
USt 7% (auf Übernachtungsentgelt + ÜnSt)	4,05 €	Bruttoentgelt	59,00 €
Bruttoentgelt	61,95 €	ÜnSt 5% (auf Übernachtungsentgelt)	2,76 €
		USt auf ÜnSt	0,19 €
		Summe ÜnSt + USt	2,95 €
Summe (Endbetrag der Rechnung)	61,95 €	Summe (Endbetrag der Rechnung)	61,95 €

Es ist auch ausreichend, wenn der Beherbergungsbetrieb in der Rechnung den Hinweis auf die im Preis enthaltene Übernachtungsteuer gibt, z. B.: „Übernachtungsentgelt ohne Umsatzsteuer 57,90 Euro (darin enthalten 2,76 Euro Übernachtungsteuer)“.

15.4 Ermittlung und Darstellung der Umsatzsteuer in der Rechnung

Die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage umfasst alles, was den Wert der Gegenleistung bildet, die der Lieferer oder Dienstleistungserbringer für diese Umsätze dem Erwerber in Rechnung stellt. Nach den Vorgaben der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem umfasst das Entgelt auch alle im Preis enthaltenen Verbrauchsteuern, wie z. B. die Mineralölsteuer, Branntweinsteuer oder Tabaksteuer. Diese Vorgaben sind analog auf örtliche Aufwandsteuern anzuwenden, die als indirekte Steuern im Rahmen des Entgelts auf den Vertragspartner abgewälzt werden.

Die auf den Gast abgewälzte Übernachtungsteuer ist Teil des Entgelts für die Beherbergungsleistung, auf das die ermäßigte Umsatzsteuer von 7 Prozent zu erheben ist. Die Ermittlung und Darstellung in der Rechnung kann dem Beispiel unter Tz. 15.3 entnommen werden.

16 Erstattung der Übernachtungsteuer (Rechtslage bis 31. März 2024)

Konnte der Übernachtungsgast den beruflichen Aufwand nicht vor Beendigung der Übernachtungsleistung glaubhaft machen, so ist die zu Unrecht durch den Beherbergungsbetrieb abgewälzte und an das zuständige Finanzamt abgeführte Steuer auf Antrag an denjenigen zu erstatten, auf dessen Rechnung die Steuer gegenüber dem

Beherbergungsbetrieb entrichtet worden ist. Es besteht in diesem Fall die Möglichkeit, die Erstattung der abgewälzten Steuer formlos beim Finanzamt Marzahn-Hellersdorf zu beantragen. Hierdurch wird verhindert, dass ein von der Steuer freizustellender beruflicher Aufwand zu Unrecht der Besteuerung unterworfen wird.

Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, dem Gast auf Verlangen eine Rechnung oder Bescheinigung mit Ausweis der in Rechnung gestellten Übernachtungsteuer zu erteilen. Diese Rechnung oder Bescheinigung dient im Erstattungsverfahren nach § 8 ÜnStG als Nachweis über die Höhe der Übernachtungsteuer, mit der der Übernachtungsgast belastet wurde. Für die Bescheinigung kann das Formular „[Bescheinigung einbehaltene Übernachtungsteuer](#)“ verwendet werden.

Der Erstattungsantrag ist innerhalb von vier Monaten nach Beendigung der Beherbergungsleistung beim Finanzamt Marzahn-Hellersdorf zu stellen. Hierfür steht das Formular „[Erstattungsantrag](#)“ zur Verfügung. Der eigenhändig unterschriebene Erstattungsantrag kann dem Finanzamt Marzahn-Hellersdorf per Post übermittelt werden.

Die Gründe, aus denen die Glaubhaftmachung der beruflichen Veranlassung der Übernachtung bis zur Antragstellung nicht erfolgt ist, sind hierbei ohne Belang.

16.1 Voraussetzungen für die Erstattung der Übernachtungsteuer

Die Steuer ist zu erstatten, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Rechnung oder Bescheinigung des Beherbergungsbetriebs, aus der die abgewälzte Übernachtungsteuer hervorgeht (Formular „[Bescheinigung einbehaltene Übernachtungsteuer](#)“), und einen gesonderten Nachweis über die betriebliche oder berufliche Veranlassung der Übernachtung vorlegt. Letzteres kann bei nichtselbstständig Tätigen durch Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers erfolgen (Formular „[Arbeitgeberbestätigung](#)“), aus der der Name und der Sitz des Arbeitgebers und der Zeitraum des Aufenthalts hervorgehen. Bei selbstständig oder gewerblich Tätigen oder Mitinhabern von Unternehmen ist auf einen vergleichbaren Nachweis abzustellen, wobei es in diesen Fällen unschädlich ist, wenn der Übernachtungsgast den Nachweis selbst ausstellt (Formular „[Eigenbestätigung](#)“).

16.2 Umfang der Erstattung der Übernachtungsteuer

16.2.1 Sachlicher Umfang der Erstattung

Das Erstattungsverfahren stellt auf den jeweiligen Aufenthalt eines Übernachtungsgastes in einem Beherbergungsbetrieb ab, denn die dem Erstattungsantrag beizufügenden Unterlagen können sich nur auf den einzelnen Aufenthalt beziehen.

Demzufolge ist für jeden Aufenthalt ohne Glaubhaftmachung der beruflichen Veranlassung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb ein gesonderter Antrag auf Erstattung der Übernachtungsteuer zu stellen.

Eine zusammengefasste Beantragung der Erstattung für mehrere beruflich veranlasste Aufenthalte in Berlin ist nicht zulässig.

16.2.2 Personenbezogener Umfang der Erstattung

Haben mehrere Personen die Übernachtungsmöglichkeit gemeinsam in Anspruch genommen und ist die ausschließlich berufliche oder betriebliche Veranlassung nicht von allen Personen nachgewiesen worden, kommt eine Erstattung nur in Betracht, soweit die betriebliche oder berufliche Veranlassung nachgewiesen wurde.

Der Beherbergungsbetrieb hat die Personen, die die Übernachtungsmöglichkeit gemeinsam in Anspruch genommen haben, in dem Formular „[Bescheinigung einbehaltene Übernachtungsteuer](#)“ zu benennen.

Selbstständig oder gewerblich Tätige oder Mitinhaber von Unternehmen erhalten die Übernachtungsteuer ohne die hierauf entfallende Umsatzsteuer erstattet.

17 Aufbewahrung von Unterlagen

Es gelten die allgemeinen Mitwirkungs- und Aufbewahrungsregelungen.

Buchführungspflichtige Beherbergungsbetriebe haben unter anderem die folgenden Unterlagen geordnet aufzubewahren: Bücher und Aufzeichnungen, Buchungsbelege und sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind. Grundsätzlich beträgt die Aufbewahrungsfrist für Bücher und Aufzeichnungen sowie Buchungsbelege 10 Jahre, für die vorgenannten sonstigen Unterlagen 6 Jahre. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahrs, in dem die letzte Eintragung in das Buch

gemacht oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind (§ 147 der Abgabenordnung).

Die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen können auch auf Datenträgern geführt werden, soweit diese Form der Buchführung einschließlich des dabei angewandten Verfahrens den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht (vgl. Tz. 1.5 BMF-Schreiben vom 28.11.2019, IV A 4 - S 0316/19/10003 über die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff [GoBD]).

18 Aufbewahrungspflichten (Rechtslage bis 31. März 2024)

Die Unterlagen zur Glaubhaftmachung des beruflichen Aufwands für die entgeltliche Übernachtung sind für einen Zeitraum von 5 Jahren beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung aufzubewahren.

19 Übernachtungsteuer-Nachschau

19.1 Befugnis zur Durchführung einer Nachschau

Die mit der Verwaltung der Übernachtungsteuer betrauten Amtsträger sind befugt, ohne vorherige Ankündigung die Geschäftsräume des Beherbergungsbetriebs während der Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

Die Übernachtungsteuer-Nachschau ist keine Außenprüfung im Sinne von § 193 AO; deshalb gelten die Vorschriften für eine Außenprüfung nicht.

Durch die Möglichkeit der Überprüfung der vertraglichen Grundlagen für die Übernachtungsleistung sowie der erbrachten Nachweise, die zu einer Nichtbesteuerung des Übernachtungsaufwands führen, wird die gleichmäßige und vollständige Festsetzung und Erhebung der Übernachtungsteuer gewährleistet.

19.2 Umfang der Befugnis

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie Artikel 28 Absatz 2 der Verfassung von Berlin) wird durch die Befugnis zur Durchführung einer Nachschau eingeschränkt, soweit die Übernachtungsleistung von einem privaten Betreiber in seinen eigenen Räumen erbracht wird.

Eine Nachschau ist in diesen Fällen nur unter den strengen Anforderungen des Artikels 13 des Grundgesetzes zulässig. Insbesondere sind der verfolgte Zweck und der damit verbundene Aufwand gegeneinander abzuwägen. Vom behördlichen Betretungsrecht ist auch das Betreten von Privaträumen gedeckt, in denen Geschäftsunterlagen aufbewahrt werden, wenn Übernachtungsleistungen von einem privaten Betreiber erbracht werden.

19.3 Durchführung einer Übernachtungsteuer-Nachschau

Ein Amtsträger hat seine Legitimation durch Vorlage des Dienstausweises deutlich zu machen, wenn er

- der Öffentlichkeit nicht zugängliche Geschäftsräume betreten will,
- die steuer- oder anzeigepflichtige Person auffordert, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere übernachtungssteuerrelevante Urkunden vorzulegen,

oder

- die steuer- oder anzeigepflichtige Person bzw. dessen Angestellte oder Beauftragte sowie die Person, die darüber hinaus über eine entsprechende Berechtigung verfügt, auffordert, Auskunft zu erteilen.

Das Betreten muss dazu dienen, Sachverhalte festzustellen, die für die Übernachtungsteuer erheblich sein können. Ein Durchsuchungsrecht gewährt die Übernachtungsteuer-Nachschau nicht. Das bloße Betreten oder Besichtigen von Grundstücken und Räumlichkeiten ist noch keine Durchsuchung.

19.4 Mitwirkung des Beherbergungsbetriebs

Der Beherbergungsbetrieb und seine Angestellten oder Beauftragten sowie Personen, die darüber hinaus über eine entsprechende Berechtigung verfügen, haben auf Ersuchen des Amtsträgers Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, um die steuerlichen Feststellungen zu ermöglichen.

20 Weitere Informationen und Formulare

Weitere Informationen zur Übernachtungsteuer finden Sie im Internet unter:

- service.berlin.de/dienstleistung/326105/



- www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-/faq-steuern/artikel.57911.php



Formulare und Unterlagen zur Übernachtungsteuer

Formulare für die Online-Anzeige und die Online-Anmeldung zur Übernachtungsteuer bei Mein ELSTER unter „Sonstige Formulare nur für Berlin, Bremen und Hamburg“ in Internet unter www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare.



Download von Unterlagen zur Übernachtungsteuer unter dem Punkt Übernachtungsteuer auf der Internetseite www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/downloads/artikel.57924.php.



21 Kurzübersicht

Die nachfolgende Kurzübersicht gibt einen Überblick über die Übernachtungsteuerpflicht bei bestimmten Sachverhalten. Die Voraussetzungen und Hinweise zu den Nachweisen sind in diesem Leitfaden beschrieben.

Kurzfristige Beherbergungsmöglichkeit gegen Entgelt und ...	Übernachtungsteuerpflicht (Rechtslage bis 31. März 2024)	Übernachtungsteuerpflicht (Rechtslage ab 1. April 2024)
privat veranlasste Übernachtung	ja	ja
beruflich veranlasste Übernachtung	nein	ja
für die Unterbringung von Obdachlosen, Asylsuchenden und sogenannten Umsetz-Mietern	nein	nein
bei Renovierungs- oder Umbauarbeiten	nein	nein
von Begleitpersonen behinderter Menschen (Nachweis der Behinderung)	nein	nein
für Aufenthalte von Patienten aufgrund ärztlicher Verordnung	nein	nein
Schüler bei Klassen- und Schulfahrten (Schulbescheinigung)	nein	nein
Lehrerinnen und Lehrer bei einer Klassenfahrt	nein	ja
bei betrieblichen Reisegruppen	nein	ja
durch Personen mit diplomatischem Status	nein	nein ja
bei Reisen von Vereinen, Stiftungen und religiösen Gemeinschaften	nein	ja
für privat veranlasste Sprachreisen	ja	ja
für beruflich veranlasste Sprachreisen	nein	ja
für Kitafahrten	ja	ja



Senatsverwaltung für Finanzen
III D 2
www.berlin.de/sen/finanzen

Stand 06/2024